

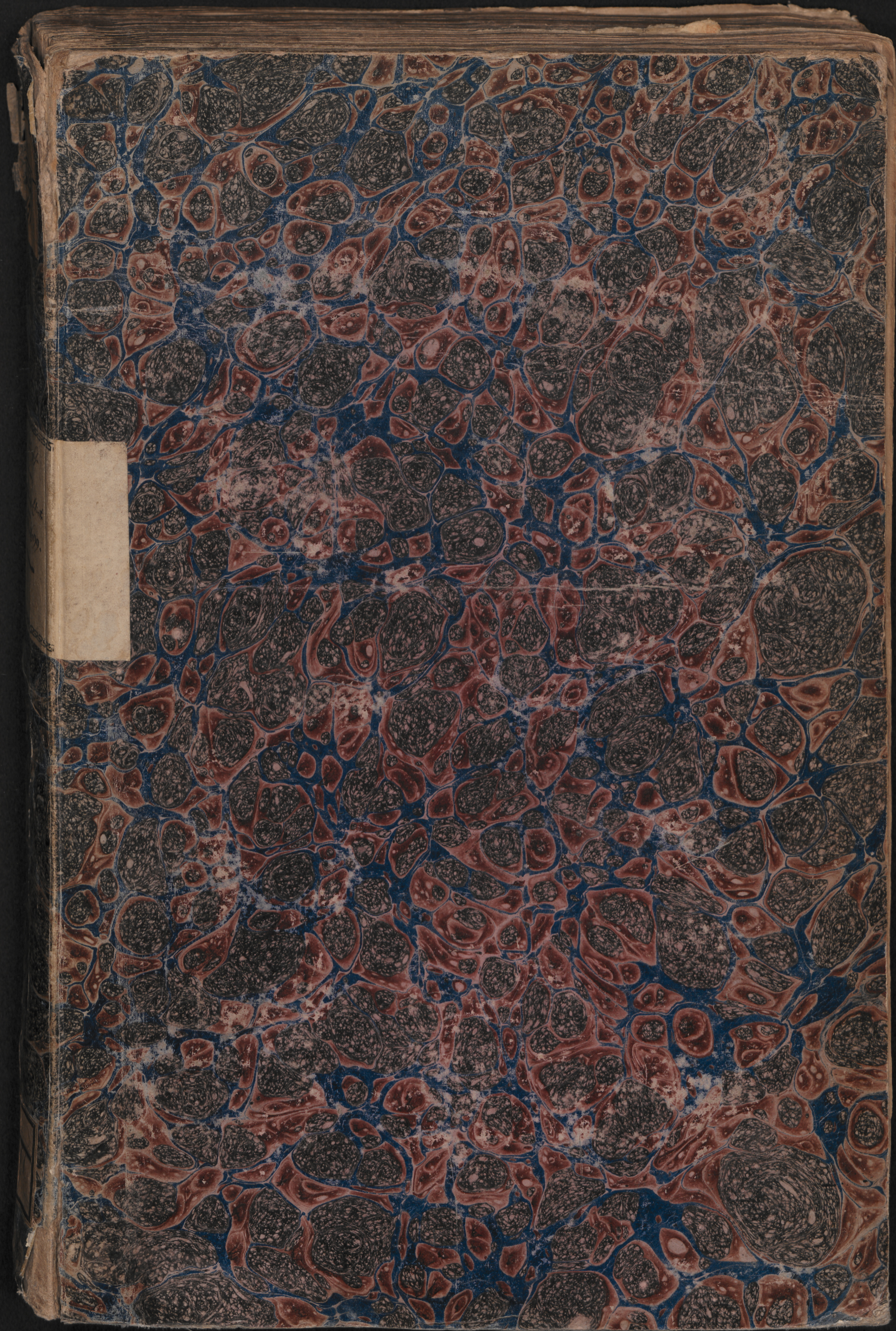
**Von Gottes Gnaden/ Hans Albrecht/ Hertzog zu Meckelnburg ... Erbare liebe
Getrewen/ Wir seynd zwar der meynung nicht gewesen/ weder dich noch
jemandes Unser getrewen und gehorsamen Unterthanen nach unlengst
eingeführtem unnd publicirtem newen modo contribuendi mit der Monatlichen
Stewer zu belegen ... : Datum Stargard den 28. Septembr. Anno 1632**

[S.l.], 1632

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769864694>

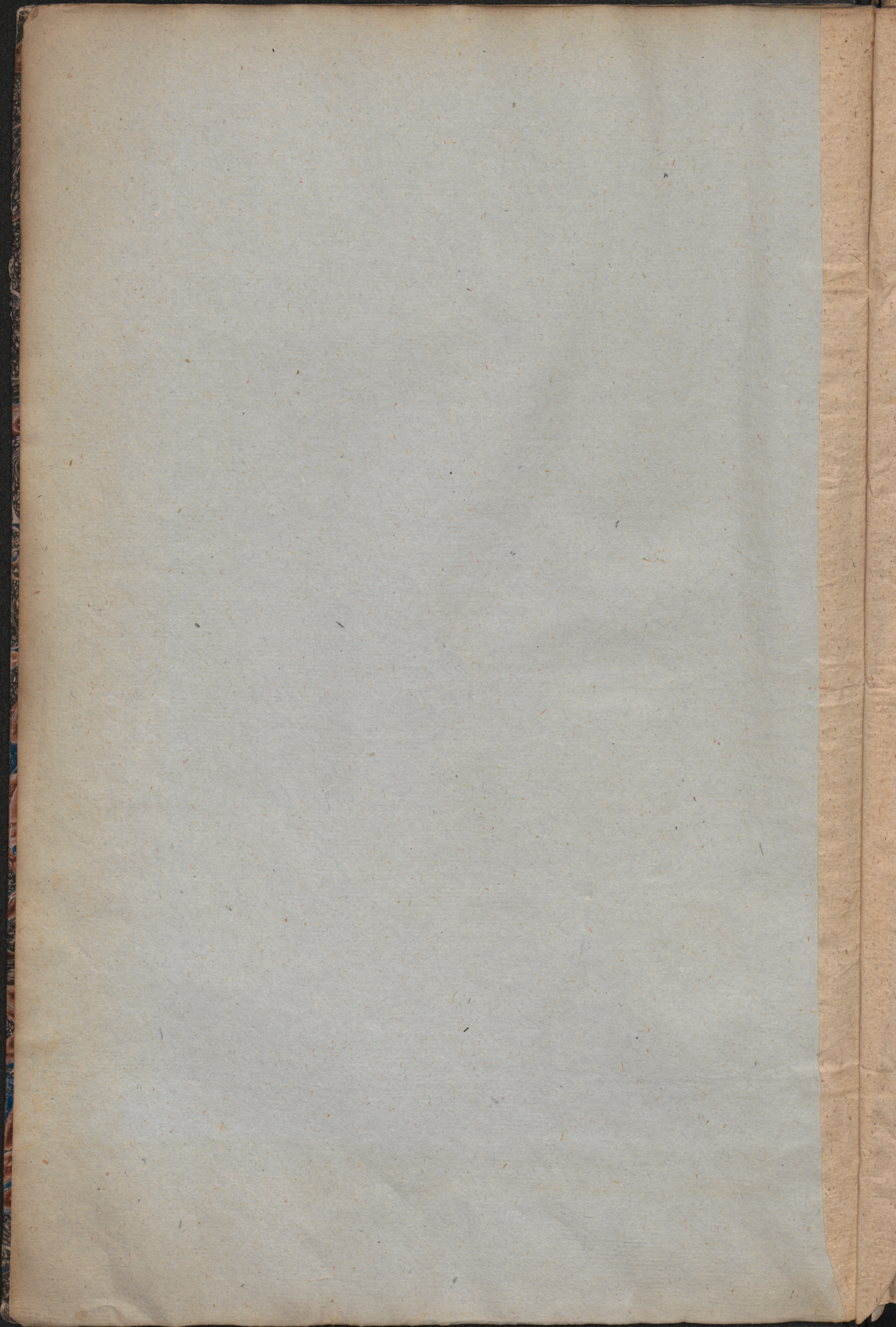
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~



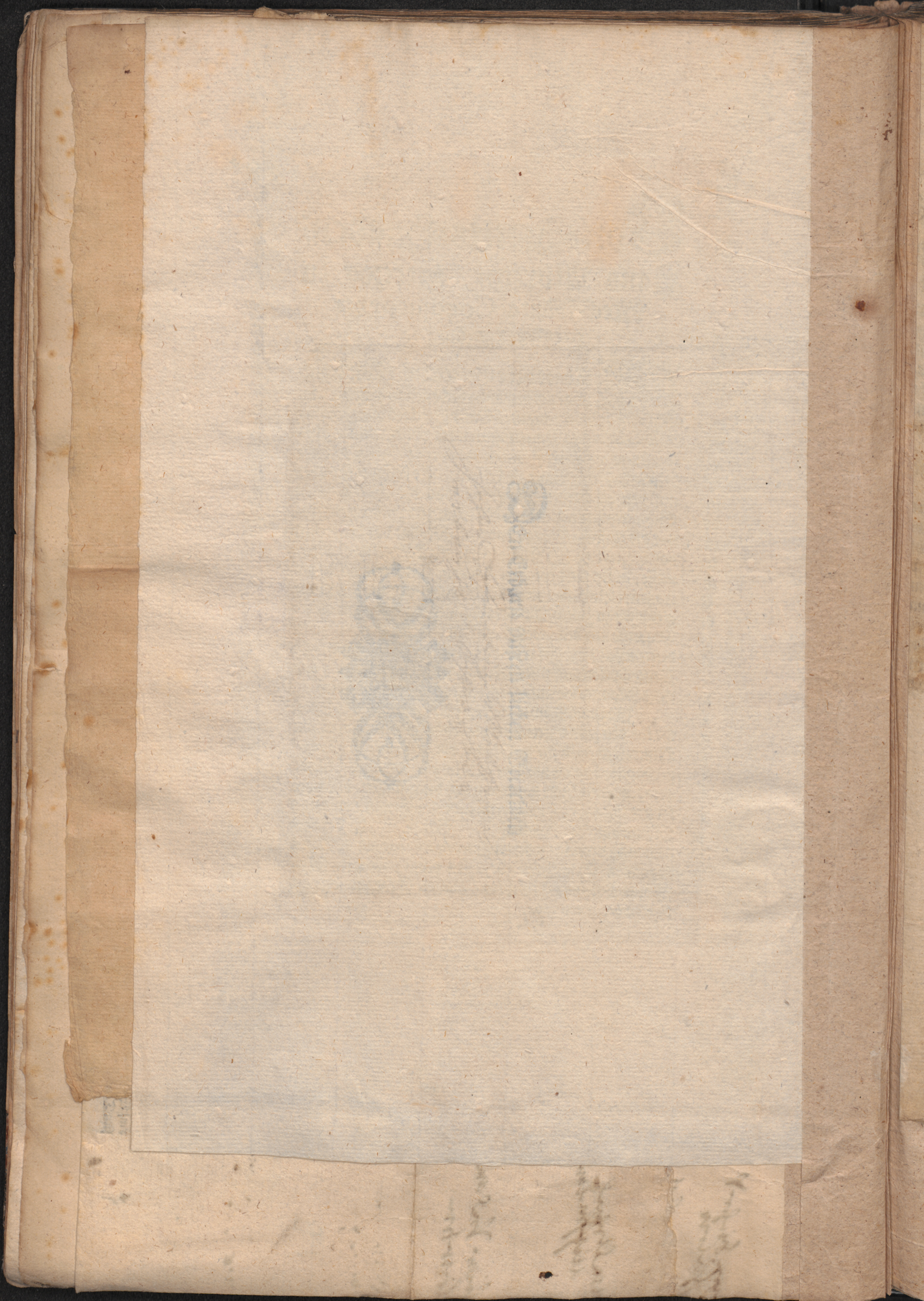


44 28^e

Son Gottes Gnaden/
Hans Albrecht / Herzog zu
Meckelnburg / Coadjutor des
Stifts Raseburg / &c.

Erbare liebe Getrewen / Wir seynt
zwar der meynung nicht gewesen / weder euch
noch jemandes Unser getrewen vnd gehorsam
men Vnterthanen nach vnlengst eingeführ-
tem vnd publicirtem neuen modo contribuendi mit der
Monatlichen Steuer zu belegen. Es befindet sich aber
auß den gehaltenen Registern / daß die Contribuenten
Schwerinischen theils zehen Monat gedoppelt / einen Mo-
nat die einfache Anlage vnd einen Monat das dritte theil
von der gedoppelten Monatssteuer abgefürzet / ihre gebür-
nisse / aufferhalb der *extraordinar* Contribution abge-
tragen / Vnd aber vnter den Stenden eine durchgehende
gleichheit zu halten / Als ist es dahin veranlasset / daß unsere
Vnterthanen den mangel auff zweem Monat mit zwey
drittentheil / (treget auß das *simplum* oder die einfache
Contribution auff einen Monat) nochmals erstatten / vnd
eines Monats die einfache gebührniß abtragen sollen.

Ist demnach unser gnädiger vnd ernster Befehl / daß
ihr für den zum Sternberg verordneten Einnehmern mit
Quitungen / daß ihr 7. Monat vom *Augusti Anno 1631*
gedoppelt / vnd die übrigen 5. Monat das drittentheil ab-
gezogen / entrichtet / liquidiren vnd beschelnigen / vnd nach
solcher liquidation ewre restirende gebührniß von einem
Monat als 60 Reichsth. 16 Schill. 8. bey ver-
meidung der militarischen Execution innerhalb 8. Tagen
gedachten Einnehmern bezahlen vnd abtragen sollet.
Wornach ihr euch zu richten. Datum Stargard den 28.
Septembr. Anno 1632.



61/14



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel ...
...ſollen Unſere Beampte und Obrigkeit jedes Orts auch beſchligt ſeyn / die in ihrer Botmäßigkeit und
... mit ein zu verleißen / und was Edict mäßig ſteurbar iſt ohnwegertlich abzuſodern / und zwar bey
... der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel
... / 3. Schill. Damit aber aller Unterſchleiß bey der Acciſe hinſuro verhütet werden möge / ſo ſollen Bür-
... ſchaft Mittel conjunctim, die kein Bier außſchnecken / oder auff Krüge brauen / die die Acciſe wöchentlich
... giſter legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſt den Monatlichen Regiſtern / alle Quartal
... ſicht und Wacht haben und beſtellen / das niemand aus der Stadt / es ſey aus dem Raht oder Bürger-
... ſemahl in zwanzig Gulden ſtraffe verfallen ſeyn ſol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
... den ſolle / der keinen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
... Lande bey Unſern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
... ſiger ſtraffe / ſo oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernſtlich befohlen wird / daß ſie niemand
... hen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Acciſ-Einnehmern ver-
... er Krüger von allein Bier / ſo er aus der Fremdbde / und Unſerer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
... ſemning zu geben / und ſolche dem Grund-Herrn zur würllichen Lieferung in den Kaſten zu entrichten

... daß ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf
... Execution, in gangbahrer / und ſo viel möglich in harter und grober Münze / Unſern hiezu beſtalteten
... gen und von einem jeden eigenhändig unterſchriebenen und vollkommenen Specification / ſeiner gänzen
... en. Inſonderheit aber ſollen ſo wol Unſere Beampten für ſich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-
... die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgeſetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
... dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verluſt des Verſchwiegenen / worin
... Vieh-Zehlung / verſchwiegen befunden oder böſlich untergeſchlagenen auff verſpürten Betrug und Unter-
... rhen) richtig und treulich einſodern / und vermittelt einer deutlich von ihnen unterſchriebenen Specification
... enſ. Kaſten zu Koſtock in gedachten Termin, bey obgeſagter Straffe übergeben / und ... und
... ſes einzuhändigen haben / geben laſſen ſollen; wie es dan auch gleicher Beſtalt in den
... chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
... rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnliſſfall / von denen dazu beſtal
... richtig verzeichnen / und beſagten Unſern Einnehmern / vermittelt einer richtigen / kl

... en Termine einliefern / und ſich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
... würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterſchleiß des Viehes u
... et ſeyn ſol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / ſich unterſtehen würde /
... oder dieſelbe ſollen auff beſchehene Anzeig / mittelſt würllicher Erſtattung der d
... t in Krafft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchligt
... digen / alſobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
... und Behinderung gehorſamſt und ohnfehlbarlich gelebet und nachgeſeget werden in
... digen laſſen wollen. Wornach ſich ein jeder gehorſamſt wird zu richten / und für
... cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urtkundlich unter Unſern Fürſtlichen

